

# **Vossloh Aktiengesellschaft**

Werdohl

Wertpapier-Kenn-Nr.: 766 710

ISIN: DE000 766 710 7

Wir laden unsere Aktionäre zu der am 28. Mai 2014, 10:00 Uhr, in Düsseldorf im Congress Center Ost (CCD), Stockumer Kirchstraße 61, stattfindenden **ordentlichen Hauptversammlung** ein.

# **Tagesordnung**

 Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses, des Zusammengefassten Lageberichts, des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2013

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss am 26. März 2014 gebilligt und den Jahresabschluss damit festgestellt. Einer Beschlussfassung durch die Hauptversammlung bedarf es daher unter Tagesordnungspunkt 1 nicht. Die genannten Unterlagen sind über die Internetseite der Gesellschaft unter www.hauptversammlung.vossloh.com zugänglich. Abschriften der genannten Unterlagen werden den Aktionären auf Anfrage kostenlos und unverzüglich zugesandt. Ferner werden die genannten Unterlagen in der Hauptversammlung zugänglich sein.

# 2. Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2013 in Höhe von Euro 32.305.117,58 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von 0,50 g je dividendenberechtigte Stückaktie	€ 6.662.645,00 €
Vortrag auf neue Rechnung	25.642.472,58 €
Bilanzgewinn	32.305.117,58 €

Der vorgenannte Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt die zwischenzeitliche Veräußerung der von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien und weicht insoweit von dem im Anhang zum Konzernabschluss für das Jahr 2013 veröffentlichten Gewinnverwendungsvorschlag ab.

## 3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2013 amtierenden Mitgliedern des Vorstands Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

#### 4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2013 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

# Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2014 und für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts

Der Aufsichtsrat schlägt – gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses – vor zu beschließen:

 a) die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Sitz Hamburg, Niederlassung Essen, zum Abschlussprüfer der Vossloh Aktiengesellschaft und des Vossloh-Konzerns für das Geschäftsjahr 2014 zu bestellen.  b) die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Sitz Hamburg, Niederlassung Essen, zum Abschlussprüfer für eine prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts der Vossloh Aktiengesellschaft und des Vossloh-Konzerns zum 30. Juni 2014 zu bestellen.

# 6. Beschlussfassung über eine Nachwahl zum Aufsichtsrat

Die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder Dr.-Ing. Kay Mayland und Dr. Wolfgang Scholl haben ihre Ämter mit Wirkung zum Ablauf der Hauptversammlung am 28. Mai 2014 niedergelegt. Es bedarf deshalb der Bestellung zweier Nachfolger. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 der Satzung der Vossloh Aktiengesellschaft erfolgt die Bestellung eines Nachfolgers für ein vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenes Aufsichtsratsmitglied für den Rest der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds.

Der Aufsichtsrat schlägt deshalb vor, mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung folgende Personen bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung über das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, als Nachfolger der Herren Dr.-Ing. Mayland und Dr. Scholl zu Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zu wählen:

- a) Herrn Dr.-Ing. Wolfgang Schlosser, Puchheim, Unternehmensberater und ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung der Knorr-Bremse Systeme für Schienenfahrzeuge GmbH
- b) Herrn Ursus Zinsli, Saint-Sulpice (Kanton Vaud, Schweiz),
  Delegierter des Verwaltungsrats und ehem. Geschäftsführer der Scheuchzer SA (Schweiz)

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats richtet sich nach §§ 96 Absatz 1, 101 Absatz 1 AktG und § 4 DrittelbeteiligungsG. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Nachwahlen zum Aufsichtsrat entscheiden zu lassen.

Angaben nach § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG:

Die zur Wahl als Mitglieder des Aufsichtsrats vorgeschlagenen Personen sind Mitglieder in folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

Herr Dr.-Ing. Wolfgang Schlosser - keine weiteren Mitgliedschaften

Herr Ursus Zinsli

 Vizepräsident des Verwaltungsrates bei FURRER + FREY AG, Bern (Schweiz)

## Angaben nach Ziffer 5.4.1 DCGK

Mit Blick auf Ziffer 5.4.1 Deutscher Corporate Governance Kodex wird erklärt, dass nach Einschätzung des Aufsichtsrats keiner der vorgeschlagenen Kandidaten in einer nach dieser Vorschrift offenzulegenden persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur Vossloh Aktiengesellschaft oder deren Konzernunternehmen, den Organen der Vossloh Aktiengesellschaft oder einem wesentlich an der Vossloh Aktiengesellschaft beteiligten Aktionär steht.

# Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts und entsprechende Änderung der Satzung

Bei dem genehmigten Kapital handelt es sich um ein wesentliches Instrument der Unternehmensfinanzierung, welches es der Gesellschaft ermöglicht, ihre Eigenkapital-ausstattung den geschäftlichen Erfordernissen jederzeit auch kurzfristig anzupassen. Da das bisherige genehmigte Kapital der Gesellschaft zum 19. Mai 2014 ausläuft, soll der Hauptversammlung ein neues genehmigtes Kapital nebst entsprechender Satzungsänderung vorgeschlagen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

a) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital bis zum 27. Mai 2019 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt Euro 7.500.000 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge, die sich auf Grund des Bezugsverhältnisses ergeben, von dem Bezugsrecht auszunehmen sowie das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern oder im Fall von Namenspapieren den Gläubigern von im Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals umlaufenden Wandel- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht aus von der Gesellschaft oder einer ihrer 100%igen Konzerngesellschaften bereits begebenen oder künftig zu begebenden Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibung ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandel- und/oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht als Aktionäre zustehen würde. Der Vorstand wird darüber hinaus ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, wenn die neuen Aktien gegen Bareinlagen ausgegeben werden und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet und die ausgegebenen Aktien insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung überschreiten. Auf diese Kapitalgrenze ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt. Aktien, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, sind ebenfalls auf die Kapitalgrenze von zehn vom Hundert anzurechnen, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Der Vorstand wird des Weiteren ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.

- b) Das bisher in § 4 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft geregelte genehmigte Kapital aus dem Jahr 2009 wird gestrichen und § 4 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
  - "2. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 27. Mai 2019 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt Euro 7.500.000 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge, die sich auf Grund des Bezugsverhältnisses ergeben, von dem Bezugsrecht auszunehmen sowie das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern oder im Fall von Namenspapieren den Gläubigern von im Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals umlaufenden Wandel- und/ oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht aus von der Gesellschaft oder einer ihrer 100%igen Konzerngesellschaften bereits begebenen oder künftig zu begebenden Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibung ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandel- und/oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht als Aktionäre zustehen würde. Der Vorstand ist darüber hinaus ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, wenn die neuen Aktien gegen Bareinlagen ausgegeben werden und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet und die ausgegebenen Aktien insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals

weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung überschreiten. Auf diese Kapitalgrenze ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt. Aktien, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, sind ebenfalls auf die Kapitalgrenze von zehn vom Hundert anzurechnen, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Der Vorstand ist des Weiteren ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen."

# Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7 nach § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Unter Punkt 7 der Tagesordnung wird die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals in Höhe von bis zu Euro 7.500.000 durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen vorgeschlagen (Genehmigtes Kapital).

Mit dem vorgeschlagenen Genehmigten Kapital wird der Vorstand der Gesellschaft in einem angemessenen Rahmen in die Lage versetzt, die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft jederzeit den geschäftlichen Erfordernissen anzupassen und in den sich wandelnden Märkten im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel zu handeln. Der Vorstand sieht es als seine Pflicht an, dafür zu sorgen, dass die Gesellschaft – unabhängig von konkreten Ausnutzungsplänen – stets über die notwendigen Instrumente der Kapitalbeschaffung verfügt. Da Entscheidungen über die Deckung eines Kapitalbedarfs in der Regel kurzfristig zu treffen sind, ist es wichtig, dass die Gesellschaft hierbei nicht vom Rhythmus der jährlichen Hauptversammlung abhängig ist. Mit dem Instrument des genehmigten Kapitals hat der Gesetzgeber diesem Erfordernis Rechnung getragen. Gängige Anlässe für die Inanspruchnahme eines genehmigten Kapitals sind die Stärkung der Eigenkapitalbasis und die Finanzierung von Beteiligungserwerben.

Bei der Ausnutzung der unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagenen Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bar- und/oder gegen Sacheinlagen zu erhöhen, steht den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in bestimmtem Umfang über den Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre zu entscheiden:

- a) Die Ermächtigung des Vorstands, etwaige Spitzenbeträge, die sich auf Grund des Bezugsverhältnisses ergeben, von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, dient der Gewährleistung eines praktikablen Bezugsverhältnisses und damit der Erleichterung der technischen Durchführung der Kapitalerhöhung. Die als sogenannte freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgenommenen neuen Aktien werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.
- b) Des Weiteren ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Möglichkeit eines Ausschlusses des Bezugsrechts der Aktionäre vorgesehen, soweit es erforderlich ist, um auch den Inhabern oder im Fall von Namenspapieren den Gläubigern bereits begebener oder künftig zu begebender Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien geben zu können, wenn dies die Bedingungen der jeweiligen Schuldverschreibung vorsehen. Solche Schuldverschreibungen sind zur erleichterten Platzierung am Kapitalmarkt in der Regel mit einem Verwässerungsschutzmechanismus ausgestattet, der vorsieht, dass den Inhabern bzw. Gläubigern bei nachfolgenden Aktienemissionen mit Bezugsrecht der Aktionäre anstelle einer Ermäßigung des Optionsbzw. Wandlungspreises ein Bezugsrecht auf neue Aktien eingeräumt werden kann, wie es auch den Aktionären zusteht. Die Inhaber bzw. Gläubiger werden damit so gestellt, als ob sie ihr Options- oder Wandlungsrecht bereits ausgeübt hätten bzw. eine Wandlungspflicht erfüllt wäre. Dies hat den Vorteil, dass die Gesellschaft – im Gegensatz zu einem Verwässerungsschutz durch Reduktion des Options- bzw. Wandlungspreises – einen höheren Ausgabekurs für die bei der Wandlung oder Optionsausübung auszugebenden Aktien erzielen kann.
- c) Darüber hinaus sieht der Beschlussvorschlag unter Tagesordnungspunkt 7 vor, dass der Vorstand die Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom gesetzlichen Bezugsrecht ausschließen darf, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung ermöglicht es der Gesellschaft, Marktchancen schnell und flexibel zu nutzen und einen hierbei entstehenden Kapitalbedarf gegebenenfalls auch sehr kurzfristig zu decken. Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht dabei nicht nur ein zeitnäheres Agieren, sondern auch eine Platzierung der Aktien zu einem börsenkursnahen Preis, also ohne den bei Bezugsrechtsemissionen in der Regel erforderlichen Abschlag. Dies führt zum Wohl der Gesellschaft zu höheren Emissionserlösen. Zusätzlich kann mit einer derartigen Platzierung die Gewinnung neuer Aktionärsgruppen angestrebt werden. Bei Ausnutzung der Ermächtigung wird der Vorstand den Abschlag – mit Zustimmung des Aufsichtsrats – so niedrig bemessen, wie dies nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist. Der Abschlag vom Börsenpreis zum Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals wird jedoch keinesfalls mehr als fünf vom Hundert des aktuellen Börsenpreises betragen.

Die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien dürfen insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung. Auf diese Begrenzung ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Durch diese Vorgaben wird im Einklang mit der gesetzlichen Regelung dem Bedürfnis der Aktionäre nach einem Verwässerungsschutz ihres Anteilsbesitzes Rechnung getragen. Die Aktionäre haben auf Grund des börsenkursnahen Ausgabepreises der neuen Aktien und auf Grund der größenmäßigen Begrenzung der bezugsrechtsfreien Kapitalerhöhung grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsguote durch Erwerb der erforderlichen Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen über die Börse aufrechtzuerhalten. Es ist daher sichergestellt, dass in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Wertung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen bei einer Ausnutzung des Genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts angemessen gewahrt bleiben, während der Gesellschaft im Interesse aller Aktionäre weitere Handlungsspielräume eröffnet werden.

d) Das Bezugsrecht der Aktionäre soll mit Zustimmung des Aufsichtsrats schließlich bei Ausnutzung der Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals gegen Sacheinlagen ausgeschlossen werden können. Damit wird der Vorstand in die Lage versetzt, Aktien der Gesellschaft in geeigneten Einzelfällen bei Unternehmenszusammenschlüssen und zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen, Unternehmensteilen oder anderen Wirtschaftsgütern einzusetzen. So kann sich in Verhandlungen die Notwendigkeit ergeben, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien zu leisten. Die Möglichkeit, Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung anbieten zu können, schafft damit einen Vorteil im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte sowie den notwendigen Spielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen, Unternehmensteilen oder anderen Wirtschaftsgütern liquiditätsschonend zu nutzen. Auch unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur kann die Hingabe von Aktien sinnvoll sein. Der Gesellschaft erwächst dadurch kein Nachteil, denn die Emission von Aktien gegen Sachleistung setzt voraus, dass der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Aktien steht.

Der Vorstand wird bei der Festlegung der Bewertungsrelation sicherstellen, dass die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre angemessen gewahrt bleiben und ein angemessener Ausgabebetrag für die neuen Aktien erzielt wird. Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen soll. Er wird das Bezugsrecht der Aktionäre nur dann ausschließen, wenn sich der Erwerb im Rahmen der Akquisitionsvorhaben hält, die der Hauptversammlung in diesem Bericht abstrakt umschrieben worden sind, und wenn der Erwerb gegen Ausgabe von Aktien im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Der Aufsichtsrat wird seine erforderliche Zustimmung zur Ausnutzung des Genehmigten Kapitals nur dann erteilen, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Vorstand wird der jeweils nächsten Hauptversammlung über jede Ausnutzung der Ermächtigung berichten.

# 8. Änderung von § 17 der Satzung (Vergütung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse)

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll von einer gemischten festen und variablen Vergütung auf eine reine Festvergütung umgestellt werden, um dem auch in einem stark auftragsabhängigen Geschäftsumfeld wie dem der Vossloh Aktiengesellschaft gleichbleibenden Tätigkeitsaufwand Rechnung zu tragen und die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats zu stärken. Eine reine Festvergütung entspricht der zunehmenden Unternehmenspraxis börsennotierter Aktiengesellschaften.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) § 17 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
  - "Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung von EUR 40.000,00 brutto jährlich."
- b) Die mit der bisherigen variablen Vergütung im Zusammenhang stehende Regelung in § 17 Abs. 2 der Satzung wird gestrichen und durch "entfallen" ersetzt.
- c) § 17 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

"Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Dreifache, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache sowie jedes Ausschussmitglied das Eineinviertelfache der in Absatz (1) genannten Vergütung. Die Mitgliedschaft in Ausschüssen wird durch einen Zuschlag von je einem Viertel der vorgenannten Vergütung abgegolten. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält das Dreifache des Zuschlags für die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss. Die Mitgliedschaft im Nominierungsausschuss wird jedoch nur mit einem Zuschlag von einem Viertel der in Absatz (1) genannten Vergütung abgegolten, sofern der Ausschuss im Geschäftsjahr getagt hat. Soweit der Aufsichtsratsvorsitzende Mitglied in den Ausschüssen ist, erhält er keine zusätzliche Vergütung für die Ausschusstätigkeit. Mitglieder des Aufsichtsrats, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres bzw. der Wahlperiode

dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehört haben, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit eine zeitanteilige Vergütung. Die Vossloh Aktiengesellschaft kann zu Gunsten ihrer Aufsichtsratsmitglieder eine angemessene Haftpflichtversicherung abschließen, welche die Haftpflicht aus der Aufsichtsratstätigkeit abdeckt. Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausüben."

d) § 17 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

"Den Aufsichtsratsmitgliedern steht die Vergütung in der sich aus der jetzigen Fassung von § 17 ergebenden Höhe ab dem 1. Juli 2014 jahresanteilig zu. Die gemäß § 17 Absatz (1) bis (3) bisheriger Fassung für das gesamte Geschäftsjahr 2014 ermittelte Vergütung wird jahresanteilig bis zum 30. Juni 2014 gewährt und satzungsgemäß ausbezahlt."

 Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss von drei Änderungsvereinbarungen zu bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen

Zwischen der Vossloh Aktiengesellschaft einerseits und ihren nachstehend genannten 100%igen Tochtergesellschaften andererseits bestehen unter anderem folgende Unternehmensverträge:

- Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 30. März 2010 mit der Vossloh Locomotives GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kiel unter HRB 3247 KI
- Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 30. März 2010 mit der Vossloh Rail Services GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Lüneburg unter HRB 202850
- Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 19./20. Mai 2008 mit der Vossloh Kiepe GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 34306

Das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 sieht unter anderem die Möglichkeit vor, unter bestimmten Voraussetzungen bestehende Regelungen, die den Verlustausgleich betreffen und den bis zu dieser Änderung geltenden gesetzlichen Anforderungen des § 17 Satz 2 Nummer 2 KStG nicht entsprechen, in bis zum Tag des Inkrafttretens des vorgenannten Gesetzes wirksam abgeschlossenen Gewinnabführungsverträgen mit insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung als körperschaft- und gewerbesteuerliche Organgesellschaften für die Vergangenheit zu heilen. Diese rückwirkende Heilungswirkung erfordert unter anderem, dass in die entsprechenden Gewinnabführungsverträge innerhalb eines gewissen Zeitraums (i.d.R. bis Ende 2014) ein Verweis auf die Vorschriften über die Verlustübernahme nach § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung eingefügt oder die

jeweilige Organschaft bis zu diesem Stichtag beendet wird. Eine solche Änderung eines bestehenden Gewinnabführungsvertrags gilt auch steuerlich als Änderung und nicht als Neuabschluss des jeweiligen Vertrags. Die Vossloh Aktiengesellschaft ist zwar mit der Vossloh Kiepe GmbH der Auffassung, dass die vorhandene Verlustübernahmeklausel den bis zur dargelegten Gesetzesänderung geltenden steuerlichen Regeln entspricht; höchstvorsorglich soll jedoch die bisherige Verlustübernahmeklausel angepasst bzw. klargestellt und ein entsprechender dynamischer Verweis auf die Vorschriften über die Verlustübernahme nach § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung eingefügt werden.

Vor diesem Hintergrund hat die Vossloh Aktiengesellschaft Änderungsvereinbarungen mit den vorgenannten Tochtergesellschaften abgeschlossen, welche die bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge um eine solche dynamische Verweisung auf § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung ergänzen. Dies soll klarstellen, dass sich der in den Verträgen enthaltene Verweis auf die Regelungen zur Verlustübernahme stets auf die jeweils gültige Fassung des § 302 AktG bezieht. Die Änderungsvereinbarungen haben damit jeweils folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die Vossloh Aktiengesellschaft vereinbart mit der jeweiligen Tochtergesellschaft die Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.
- Der weitere Inhalt der Beherrschungs-und Gewinnabführungsverträge bleibt unverändert.

Weitere Änderungen sehen die Änderungsvereinbarungen nicht vor.

Diese Änderungsvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit neben der Zustimmung der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft, die bereits erfolgt ist, auch der Zustimmung der Hauptversammlung der Vossloh Aktiengesellschaft.

Da die Vossloh Aktiengesellschaft jeweils alleinige Gesellschafterin der vorgenannten Gesellschaften ist, ist eine Prüfung der Änderungsvereinbarungen durch gerichtlich bestellte Vertragsprüfer nicht erforderlich (§ 295 Abs. 1 Satz 2, § 293b Abs. 1 AktG).

Der Vorstand der Vossloh Aktiengesellschaft und die Geschäftsführungen der vorgenannten Tochtergesellschaften haben gemäß §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293a AktG jeweils einen gemeinsamen Bericht erstattet, in dem die Änderungsvereinbarungen erläutert und begründet worden sind. Die gemeinsamen Berichte liegen zusammen mit den weiteren zu veröffentlichenden Unterlagen seit dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen am Sitz der Vossloh Aktiengesellschaft, Vosslohstr. 4, 58791 Werdohl, zur Einsicht der Aktionäre aus und sind über die Internetseite der Gesellschaft unter www.hauptversammlung.vossloh.com zugänglich. Abschriften dieser Unterlagen werden den Aktionären auf Anfrage auch kostenlos und unverzüglich zugesandt. Sie werden auch auf der Hauptversammlung zugänglich sein.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor,

- a) der Änderungsvereinbarung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Vossloh Aktiengesellschaft und der Vossloh Locomotives GmbH sowie
- b) der Änderungsvereinbarung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Vossloh Aktiengesellschaft und der Vossloh Rail Services GmbH sowie
- c) der Änderungsvereinbarung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Vossloh Aktiengesellschaft und der Vossloh Kiepe GmbH

zuzustimmen.

10. Beschlussfassung über die Zustimmung zur Neufassung eines bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der Vossloh-Werke GmbH

Der derzeit zwischen der Vossloh Aktiengesellschaft als herrschende Gesellschaft und der Vossloh-Werke GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Iserlohn unter HRB 5286, als abhängige Gesellschaft bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 21. Juli 2003 wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2014 neu gefasst.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Abschluss dieses neu gefassten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zuzustimmen.

Der neu gefasste Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hat den folgenden Wortlaut:

#### "Präambel

Der derzeit zwischen der Vossloh Aktiengesellschaft und der Vossloh-Werke GmbH bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 21. Juli 2003 wird geändert und soll mit Beginn des 1. Januar 2014 in nachfolgender Fassung gelten:

- § 1 Leitung der Vossloh-Werke GmbH, Weisungen
- (1) Vossloh-Werke GmbH ist ungeachtet der eigenen juristischen Persönlichkeit – seit der Gründung finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in die Vossloh Aktiengesellschaft eingegliedert. Die Vossloh-Werke GmbH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Vossloh Aktiengesellschaft. Diese ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Vossloh-Werke GmbH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführung der Vossloh-Werke GmbH für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bleibt hiervon unberührt.
- (2) Im Übrigen obliegen der Geschäftsführung der Vossloh-Werke GmbH weiterhin die Geschäftsführung und die Vertretung der Vossloh-Werke GmbH.

(3) Die Vossloh Aktiengesellschaft kann der Geschäftsführung der Vossloh-Werke GmbH nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beendigen.

#### § 2 Gewinnabführung

- (1) Die Vossloh-Werke GmbH verpflichtet sich, ihren ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die Vossloh Aktiengesellschaft abzuführen. Für die Ermittlung des abzuführenden Gewinns gilt § 301 AktG in der jeweils geltenden Fassung oder eine dem § 301 AktG entsprechende gesetzliche Nachfolgeregelung entsprechend.
- (2) Die Vossloh-Werke GmbH kann mit Zustimmung der Vossloh Aktiengesellschaft Teile ihres während der Vertragslaufzeit erwirtschafteten Jahresüberschusses in eine Gewinnrücklage (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Entsprechend gebildete Gewinnrücklagen können auf Verlangen der Vossloh Aktiengesellschaft ganz oder teilweise aufgelöst, entnommen und als Gewinn abgeführt oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden.
- (3) Die bei Beginn dieses Vertrages vorhandenen Gewinnvorträge oder Gewinnrücklagen, die zu oder vor Beginn dieses Vertrages gebildet worden sind, können nicht entnommen und als Gewinn abgeführt oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen.
- (4) Die Ausschüttung von Erträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen, die vor dem in Abs. (3) bezeichneten Zeitpunkt gebildet waren, ist zulässig. Erträge aus der Auflösung von Kapitalrücklagen können ausgeschüttet werden.
- (5) Eine Abrechnung des Ergebnisses erfolgt mit Wertstellung zum Stichtag des Jahresabschlusses der Vossloh-Werke GmbH. Die sich aus der Abrechnung ergebende Zahlungsverpflichtung ist mit Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses fällig.

### § 3 Verlustübernahme

- (1) Die Vossloh Aktiengesellschaft vereinbart mit der Vossloh-Werke GmbH die Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verlustübernahmeanspruch wird mit Ablauf des Bilanzstichtages der Vossloh-Werke GmbH fällig und ist vom Zeitpunkt der Fälligkeit an mit 5 % p. a. zu verzinsen.
- § 4 Einsichts- und Auskunftsrecht
- (1) Die Vossloh AG ist berechtigt, jederzeit die Bücher und Schriften von Vossloh-Werke GmbH einzusehen und

Auskünfte insbesondere über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten von Vossloh-Werke GmbH durch deren Geschäftsführung zu verlangen.

(2) Unbeschadet der vorstehend vereinbarten Rechte hat Vossloh-Werke GmbH mindestens einmal monatlich über die geschäftliche Entwicklung zu berichten, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle.

#### § 5 Laufzeit, Kündigung

- Dieser Vertrag gilt rückwirkend ab Beginn des Wirtschaftsjahres, in dem der Vertrag im Handelsregister eingetragen worden ist.
- (2) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Dieser Vertrag ist für die ersten fünf Zeitjahre, also bei Eintragung in das zuständige Handelsregister bis zum 31.12.2014 somit bis zum 31.12.2018, unkündbar. Für den Fall, dass ein Wirtschaftsjahr der Vossloh-Werke GmbH innerhalb dieses Zeitraums weniger als zwölf Kalendermonate umfasst oder für ein Jahr seit Beginn dieses Jahres durch das Finanzamt für eine Organschaft nicht anerkannt wird, erstreckt sich die Mindestlaufzeit auch auf weitere ganze (Rumpf-)Wirtschaftsjahre, bis die Mindestlaufzeit von fünf aufeinanderfolgenden Zeitjahren abgedeckt ist. Nach diesem Zeitpunkt kann er von jedem Vertragspartner zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Vossloh-Werke GmbH mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt (§ 297 Abs. 1 AktG analog). Als wichtiger Grund gilt insbesondere auch – jedoch nicht abschlie-Bend – die Veräußerung oder Einbringung der Organbeteiligung durch den Organträger, die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation des Organträgers oder der Organgesellschaft. Ein wichtiger Grund liegt weiterhin insbesondere dann vor, wenn der Vossloh Aktiengesellschaft unmittelbar oder mittelbar nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte an der Vossloh-Werke GmbH zusteht.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## § 6 Wirksamwerden

Dieser Vertrag wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der Vossloh-Werke GmbH.

#### § 7 Sicherheitsleistungen

Bei Beendigung dieses Vertrages hat die Vossloh Aktiengesellschaft Gläubigern der Vossloh-Werke GmbH in entsprechender Anwendung des § 303 AktG auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

# § 8 Salvatorische Klausel

(1) Soweit dieser Vertrag nicht zulässigerweise abweichende Regelungen enthält, sind die §§ 291 bis 301 Aktiengesetz in ihrer jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden. (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

#### § 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Düsseldorf."

Die Gesellschafterversammlung der Vossloh-Werke GmbH hat dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag in notarieller Form zugestimmt. Infolge des Fehlens außenstehender Gesellschafter sind von der Vossloh Aktiengesellschaft weder Ausgleichszahlungen (§ 304 AktG) zu leisten noch Abfindungen (§ 305 AktG) zu gewähren. Aus dem gleichen Grund ist eine Prüfung des Vertrags durch einen Vertragsprüfer (§ 293b AktG) nicht erforderlich.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, die Jahresabschlüsse und – soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen – die Lageberichte der vertragsschließenden Unternehmen für die jeweils letzten drei Geschäftsjahre und der nach § 293a AktG erstattete gemeinsame Bericht des Vorstands der Vossloh Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der Vossloh-Werke GmbH über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag liegen ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Vossloh Aktiengesellschaft, Vosslohstr. 4, 58791 Werdohl, und der Vossloh-Werke GmbH, Vosslohstr. 4, 58791 Werdohl, zur Einsicht der Aktionäre aus. Die vorgenannten Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung selbst ausliegen. Auf Verlangen wird jedem Aktionär kostenlos und unverzüglich eine Abschrift der vorgenannten Unterlagen erteilt; sie sind auch auf der Website der Gesellschaft unter www.hauptversammlung.vossloh.com abrufbar.

# Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung – in Person oder durch Bevollmächtigte – und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse anmelden und einen Nachweis über die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung übermitteln:

Vossloh Aktiengesellschaft c/o Deutsche Bank AG Securities Production General Meetings Postfach 20 01 07 60605 Frankfurt am Main Fax: 069/12012-86045 E-Mail: wp.hv@db-is.com

Für den Nachweis der Berechtigung reicht ein in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellter Nachweis über den Anteilsbesitz durch das depotführende Institut. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, also den 7. Mai 2014 ("Nachweisstichtag"), zu beziehen.

Sowohl die Anmeldung als auch der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft bis spätestens zum Ablauf des 21. Mai 2014 unter der vorstehend genannten Adresse zugehen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis der Berechtigung fristgerecht erbracht hat. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben mithin keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Erwerbe und Zuerwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind für die von ihnen gehaltenen Aktien nur teilnahme- und stimmberechtigt, wenn sie sich bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lassen.

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises ihrer Berechtigung bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, möglichst frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihrer Berechtigung an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

#### Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung hat die Vossloh Aktiengesellschaft insgesamt 13.325.290 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit ebenso vielen Stimmrechten ausgegeben. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigenen Aktien. Die Gesamtzahl der stimmberechtigten Aktien beläuft sich daher im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung auf 13.325.290 Stück.

# Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten (zum Beispiel ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung) ausüben lassen. Auch bei Erteilung einer Vollmacht sind eine fristgemäße Anmeldung durch den Aktionär oder den Bevollmächtigten und der Nachweis der Berechtigung erforderlich. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Bei der Bevollmächtigung eines Kreditinstituts, einer Aktionärsvereinigung oder einer diesen nach § 135 AktG, auch in Verbindung mit § 125 Abs. 5 AktG, gleichgestellten Institution oder Person, sehen weder das Gesetz noch die Satzung der Gesellschaft eine besondere Form vor. Möglicherweise verlangt jedoch in diesen Fällen die zu bevollmächtigende Institution oder Person eine besondere Form der Vollmacht, weil sie gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten muss. Die Besonderheiten sind bei dem jeweils zu Bevollmächtigenden zu erfragen.

Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen wollen, werden gebeten, zur Erteilung der Vollmacht das Formular zu verwenden, welches die Gesellschaft hierfür bereithält. Es findet sich auf der

Rückseite der Eintrittskarte, die der Aktionär bei rechtzeitiger Anmeldung und Nachweiserbringung erhält. Zudem findet sich das Formular für die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.hauptversammlung.vossloh.com. Nachweise über die Bestellung eines Bevollmächtigten können der Gesellschaft an folgende E-Mail-Adresse elektronisch übermittelt werden: hauptversammlung@aq.vossloh.com

Zusätzlich bieten wir unseren Aktionären an, sich in der Hauptversammlung durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen. Diesen Stimmrechtsvertretern müssen dazu eine Vollmacht und besondere Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen wollen, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Auf der Eintrittskarte ist ein entsprechendes Vollmachts- und Weisungsformular abgedruckt, in dem die Einzelheiten zur Vollmachtsund Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter näher erläutert werden; diese Informationen können auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.hauptversammlung.vossloh.com abgerufen werden.

Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter müssen in Textform (§ 126b BGB) und unter Verwendung der hierfür auf den Eintrittskarten vorgesehenen Vollmachts- und Weisungsformulare erteilt werden. Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter müssen der Gesellschaft bis spätestens zum Ablauf des 26. Mai 2014 unter nachfolgender Adresse vorliegen. Wir bitten um Verständnis, dass später eingehende Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter nicht mehr berücksichtigt werden können.

Vossloh Aktiengesellschaft c/o Computershare Operations Center 80249 München Fax: +49 89 30903-74675

E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, §§ 127, 131 Abs. 1 und § 293q Abs. 3 AktG

Ergänzungsverlangen (§ 122 Abs. 2 AktG)

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von Euro 500.000 am Grundkapital erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Ergänzungsverlangen müssen der Gesellschaft in Schriftform spätestens zum Ablauf des 27. April 2014 unter nachfolgender Adresse zugegangen sein. Später zugegangene Ergänzungsverlangen werden nicht berücksichtigt. Bekanntzumachende Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung werden unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet,

bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Informationen in der gesamten Europäischen Union verbreiten.

Vossloh Aktiengesellschaft - Vorstand -Vosslohstraße 4 58791 Werdohl Fax: 02392/52-219

E-Mail: hauptversammlung@ag.vossloh.com

Gegenanträge und Wahlvorschläge (§ 126 Abs. 1, § 127 AktG)

Aktionäre haben das Recht, in der Hauptversammlung Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung zu stellen sowie Wahlvorschläge zu unterbreiten. Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein. Gegenanträge und Wahlvorschläge sind ausschließlich an die nachstehende Adresse zu richten:

Vossloh Aktiengesellschaft Vosslohstraße 4 58791 Werdohl Fax: 02392/52-219

E-Mail: hauptversammlung@ag.vossloh.com

Bis spätestens zum Ablauf des 13. Mai 2014 unter vorstehender Adresse bei der Gesellschaft mit Nachweis der Aktionärseigenschaft eingegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge werden einschließlich einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich über die Internetseite der Gesellschaft unter www.hauptversammlung.vossloh.com zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten auch ohne vorherige und fristgerechte Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

Auskunftsrecht (§ 131 AktG Abs. 1, § 293q Abs. 3 AktG)

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht des Vorstands erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Außerdem ist zu den Tagesordnungspunkten 9 und 10 jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft auch über alle für den Vertragsschluss wesentlichen Angelegenheiten der unter diesen Tagesordnungspunkten genannten Tochtergesellschaften zu geben.

# Veröffentlichungen auf der Internetseite der Gesellschaft (§ 124a AktG)

Diese Einberufung, die ab der Einberufung zugänglich zu machenden Berichte und Unterlagen sowie weitere Informationen zur Hauptversammlung einschließlich der weitergehenden Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127, § 131 Abs. 1 und § 293g Abs. 3 AktG finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.hauptversammlung.vossloh.com.

Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung unter der gleichen Internetadresse bekannt gegeben. Diese Einberufung wurde am 7. April 2014 im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Werdohl, im April 2014

Vossloh Aktiengesellschaft Der Vorstand